

Bitte prüfen Sie (z. B. auf der Grundlage der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder durch Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde [amt68@uckermark.de oder 039845/70-0]), ob Ihr Vorhaben

- einer **landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)** oder
- einer **Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

bedarf.

Bei baulichen Anlagen in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und/oder Natura 2000-Gebieten (europäische Vogelschutzgebiete, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) sind die Antragsunterlagen immer um die folgenden aufgeführten Unterlagen zu ergänzen.

1. Angaben, ob durch das Vorhaben natürliche oder naturnahe Gewässer- und Uferbereiche in Anspruch genommen werden

(Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG)

- Angaben zur Ausgangssituation (insbesondere Darstellung von Ufergehölzen, Schilfbeständen, Wasserpflanzen im Bereich der Vorhabensfläche)
- Angaben zur Bauzeit
- Angaben zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (z. B. durch die Wahl naturferner oder vorgeprägter Bereiche),
- Angaben zum Schutz natürlicher oder naturnaher Bereiche während der Bau- und Betriebsphase

Bei unvermeidlichen Beeinträchtigungen wird ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich

Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, d. h. die in Anspruch genommenen ökologischen Funktionen wieder hergestellt werden.

Kann die Beeinträchtigung nicht ausgeglichen werden, ist im Einzelfall die Errichtung einer baulichen Anlage über ein Befreiungsverfahren gemäß § 67 BNatSchG möglich, wenn die Gründe gemäß § 67 BNatSchG vorliegen.

- Begründung gemäß § 67 BNatSchG

2. Antrag auf Ausnahme von dem Verbot des § 61 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes

Der Antrag wird für bauliche Anlagen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar in einem Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie erforderlich.

- Begründung nach § 61 Abs. 3 BNatSchG (z. B. geringfügige Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen oder Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art)

3. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung gemäß § 15 f. BNatSchG

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Flächen im Außenbereich sind Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

4. Wenn das Vorhaben in einem europäischen Vogelschutzgebiet oder Fauna-Flora-Habitat-Gebiet liegt (Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde möglich) wird eine **Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes** (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) erforderlich.

Bei Vorhaben im Vogelschutzgebiet ist vorrangig auf den Schutz sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten sowie deren Lebensräume, Nester und Eier zu achten (Artikel 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG).

Bei geplanten Vorhaben auf Flächen innerhalb eines FFH-Gebietes ist vorrangig auf den Erhalt natürlicher Lebensräume sowie der wildlebende Tier- und Pflanzenarten, zu achten (Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 2).

5. Prüfung ob mit Umsetzung des Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sein können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Angaben, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sein können.

Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG) zu töten, zu stören sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG) aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG).